

Ministerium
für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Herrn Frank Schnadthorst
- per Email -

Mainz, 27. Mai 2015

Stellungnahme der LSV zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“.

Neben den notwendigen Anpassungen an das geänderte Schulgesetz und auch die veränderte Struktur der LSV begrüßt die LandesschülerInnenvertretung die neu eingefügten inhaltlichen Regelungen, an deren Erarbeitung wir im Vorfeld auch selbst beteiligt waren.

Positiv hervorzuheben sind hierbei insbesondere:

- das neu eingeführte **Auskunftsverweigerungsrecht** für SchülerInnenvertreterInnen (Nummer 1.4),
- die Anpassung an die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters in Form einer garantierten **eigenen Präsenz auf der Schulhomepage** sowie eines **eigenen, geschützten Internetzugangs** (Nummern 1.8 und 1.7),
- die **Aufstockung der Anzahl** der in der Regel zu wählenden **Verbindungslehrkräfte** und die damit einhergehende **Soll-Regelung einer quotierten Wahl** (Nummer 3.2).

Da unser **zentraler Kritikpunkt** nur im Zusammenhang mit der Änderung der „Richtlinie für die Durchführung von Sitzungen der Klassenversammlung, des Schulelternbeirates und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen“ zu verstehen ist, zu der wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben haben, bitten wir diese somit im Kontext des Anhörungsverfahrens zur VV über die SV-Arbeit mit zu berücksichtigen.

Die LSV weist darauf hin, dass durch die derzeit vorgesehenen Regelungen in den **Nummern 9.3 bis 9.6 der „Eltern-VV“ keine Mitbestimmungsgleichheit** der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Schulelternbeirat in der Gesamtkonferenz und den weiteren Konferenzen besteht. Somit müssten **äquivalente Regelungen** auch in der Verwaltungsvorschrift über „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ getroffen werden.

Konkret hieße dies, dass **mindestens** die im vorgelegten VV-Entwurf zur Streichung vorgesehene **Nummer 2.6, Satz 2** der „SV-VV“ erhalten bleiben muss (Verdopplung der Zahl der SV-VertreterInnen in der Gesamtkonferenz).

Bei einer Anpassung zu **Nummer 9.4** der „Eltern-VV“ müssten in der Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ die VertreterInnen der Schülerinnen und Schüler dieselbe Möglichkeit bekommen, **aus ihrer Mitte bis zu vier weitere Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder in die Gesamt- und Klassenkonferenz zu entsenden, wenn diese von ihrer Seite einberufen wurde.**

Zur Gleichstellung mit den in **Nummer 9.6** der „Eltern-VV“ vorgesehenen zusätzlichen Beteiligungsmöglichkeiten für die gewählten VertreterInnen der Eltern müsste den VertreterInnen der Schülerinnen und Schüler eine entsprechende zusätzliche Mitbestimmungsoption eingeräumt werden.

Bei Nachfragen und für Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an Arnon Lahwpech (arnon.lahwpech@svrlp.de, 0176 31325108).

Wir bitten um Berücksichtigung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Landesvorstandes

Arnon Lahwpech
(Mitglied des Landesvorstandes)